

EUROPAHEIM

IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH

Technikerstraße 9b, A-6020 Innsbruck
Telefon: 0 512/22 26, Fax: 0 512/28 22 26
e-mail: heimleitung@europaheim.at
www.europaheim.at

Benützungsvertrag

Gebührenfrei gem. § 5 Bundesgesetz über das
Wohnen in Studentenheimen BGBl. Nr. 291/1986 idgF

abgeschlossen zwischen der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH, Technikerstraße 9b,
6020 Innsbruck, als Benützungsgeber und Frau/Herrn

..... Mustermann Maxgeb. am.....

wohnhaft in (Heimatadresse) Musterstraße 1234 / 123456 / Utopia.city
als Benützer.

I.

Die IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH stellt dem Benützer im Europaheim einen Heimplatz in **einem Einzelappartement / einer Maisonette / einer 2-Zimmerwohnung** samt Inventar (entsprechend beiliegendem Inventarverzeichnis, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet) zur Verfügung, sowie die Mitbenützung der dem Heimbereich zugeordneten Gemeinschaftsräume.

II.

1. Der Benützungsvertrag beginnt mit..... und endet am 30.09.2024
2. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag auf schriftlichen Antrag des Heimbewohners, welcher bis spätestens 30. April des Folgejahres zu stellen ist, um ein weiteres Jahr verlängert werden.

III.

Sofern in diesem Benützungsvertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten als Bestandteile des Benützungsvertrages das Studentenheimgesetz, das Heimstatut und die Heimordnung in den jeweils geltenden Fassungen, die vom Benützer bei der Vertragsunterzeichnung zur Kenntnis genommen werden.

IV.

Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gem. § 13 StHG mit **EUR**..... festgelegt, und es gilt als vereinbart, dass eine Erhöhung während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhungen bei Tarifen, Steuern und Gebühren erfolgen kann.

Das Benützungsentgelt ist jeweils bis spätestens 5. des laufenden Monats in Form eines Dauerauftrages, welcher bei Schlüsselübergabe vorzuweisen ist, fällig. Geht das Benützungsentgelt nicht fristgerecht auf das Konto des Benützungsgewährenden ein, werden die üblichen Bank- und Mahngebühren dem Benützer verrechnet. Mit Abschluss des Benützungsvertrages wird eine Kautionsleistung, deren Verwendung im Heimstatut geregelt ist, in Höhe eines monatlichen Benützungsentgeltes eingehoben, welche mit dem ersten monatlichen Benützungsentgelt spätestens 8 Tage nach Unterfertigung des Benützungsvertrages eingezahlt werden muss. Der gesetzliche Vertreter haftet gemeinsam mit dem Benützer zur ungeteilten Hand für die Bezahlung des Benützungsentgeltes, des Haftungsbetrages als Kautionsleistung sowie für die Vergütung sonstiger Schäden. Von der IS – Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH wird vor Ende eines jeden Studienjahres das Entgelt für das folgende Studienjahr festgelegt.

V.

Jegliche Untervermietung, sei es eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Heimplatzes an dritte Personen oder Aufnahme von weiteren Personen, ist ausnahmslos untersagt.

VI.

Die Kündigung dieses Benützungsvertrages durch die IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH kann nach den Bestimmungen des StHG, § 12 Abs. 1, erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 3 StHG idGF gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten als vereinbart, wobei eine Kündigung durch den Benützer nur zum Semesterende des Wintersemesters (28.2. – letzter Tag der Einreichung der Kündigung somit der 30.11.) bzw. Semesterende des Sommersemesters (30.9. – letzter Tag der Einreichung der Kündigung somit der 30.6.) wirksam erfolgen kann. Die übrigen Bestimmungen der zitierten Gesetzesstelle bleiben davon unberührt.

Wird der Benützungsvertrag aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Benützers, insbesondere aufgrund von § 12 Abs. 1 Z 2, 5 und 6 StHG, vor Ablauf der Vertragsdauer durch die IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH aufgelöst, so hat der Benützer eine Pönale in Höhe des vereinbarten Benützungsentgeltes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Benützer den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfrist beenden hätte können, zu entrichten.

Die Schädigung des Rufes der IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH, wiederholte oder schwerwiegende Übertretungen des Heimstatutes und der Heimordnung sind bspw ebenso als Kündigungsgrund des Vertrages im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 5 StHG zu werten, wie Bedrohungen und Beleidigungen gegenüber anderen Bewohnern des Heimes, Mitarbeitern oder der Geschäftsführung sowie mutwillige Sachbeschädigung. **Grobe Verunreinigungen oder Gefährdung der allgemeinen Hygiene und Sicherheit in der Wohneinheit, in den Gemeinschaftsräumen können ebenfalls (nach Abmahnung) im Wiederholungsfall eine Kündigung nach § 12 Abs. 5 StHG rechtfertigen.**

VII.

Mit Ablauf des Benützungsvertrages ist der Heimplatz am 15. September (bzw. bei Kündigung des Vertrages durch den Benützer gemäß Punkt VI. am 15. Februar) geräumt von den persönlichen Fahrnissen, in gereinigtem Zustand, an die IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH zurückzugeben, wobei auf die Haftungsbestimmungen des Heimstatutes Bedacht zu nehmen ist. Wird die Räumung der persönlichen Fahrnisse vom Benützer unterlassen, so wird diese von der IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH durchgeführt, wobei die anfallenden Kosten für Verbringung und Deponierung dem Benützer verrechnet werden.

Die Kautionsleistung wird bei Auszug auf schriftlichen Antrag rückerstattet, sofern keine finanziellen Ansprüche (eventuelle Mängel- und Schadensbehebungen, Reinigung u. a. m.) an den Heimbewohner, zu deren Deckung die Kautionsleistung herangezogen werden kann, bestehen. Sollten die finanziellen Ansprüche der IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH an den Benützer die Höhe der Kautionsleistung überschreiten, wird der Differenzbetrag dem Benützer in Rechnung gestellt.

VIII.

Der Benützer ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige gemäß dem Heimstatut verpflichtet. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag, einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche des Heimstatutes und der Heimordnung mit Ausnahme des Benützungsentgeltes, der Räumung und der Kündigung, wird vereinbart, den Spruch des Schlichtungsausschusses anzuerkennen.

IX.

Beide Teile verzichten ausdrücklich auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

X.

Der Benützungsvertrag ist unterfertigt binnen 14 Tagen nach Versand zu retournieren. Bei nicht zeitgerechter Einhaltung dieses Termins verfällt die Zuteilung eines Heimplatzes. Weiters ist der Benützer verpflichtet, gegen Ausfolgung der Schlüssel der notwendigen Meldepflicht nachzukommen und den ausgefüllten Meldezettel vorzulegen.

XI.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Benützungsvertrages durch mündliche Vereinbarungen oder konkludente Handlungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Solche bedürfen der Schriftform. Das Abweichen von dieser Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform.

XII.

Dieser Benützungsvertrag wird zweifach ausgefertigt, und es erhält jeder Vertragsteil eine Gleichschrift.

XIII.

Der Benützer stimmt zu, dass sämtliche dem Benützungsgeber bekannt gegebenen personen-bezogenen Daten vom Benützungsgeber automationsunterstützt aufgezeichnet und verarbeitet werden können. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nicht gestattet.